Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 26.

(Nr. 3147.) Verordnung, betreffend die Dienstvergehen der Richter und die unfreiwillige Versetzung derselben auf eine andere Stelle oder in den Ruhestand. Vom 10. Juli 1849.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.

verordnen nach dem Antrage Unseres Staatsministeriums, auf Grund des Artikels 105. der Verfassungsurkunde, was folgt:

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen über Dienstvergehen und deren Bestrafung.

§. 1.

Dienstvergehen überhaupt.

Dienstvergehen ist jede Verletzung der Pflichten, welche dem Richter durch sein Amt auferlegt werden.

Zu diesen Pflichten gehört, daß der Richter sich durch sein Verhalten in und außer dem Amte der Achtung, des Ansehens und des Vertrauens würdig beweise, die sein Beruf erfordert.

§. 2.

Amtsverbrechen.

Amtsverbrechen, wegen welcher eine Bestrafung nach den bestehenden Gesetzen auf Grund eines Verfahrens vor den gewöhnlichen Strafgerichten statt findet, sind nur diejenigen Verletzungen der Amtspflicht, welche mit einer Strafe des gemeinen Strafrechts bedroht sind, dieselbe bestehe in Freiheitsstrafe oder einer schwereren Strafe, in immerwährender oder zeitiger Unfähigkeit zu öffentlichen Aemtern, oder in einer anderen immerwährenden oder zeitigen Entziehung oder Einschränkung staatsbürgerlicher Rechte, in Stellung unter Polizei-Aufsicht, oder in einer solchen Geldbuße, deren Höhe sich nach der Größe des verursachten Schadens oder des gesuchten Gewinnes richtet.

Diese Bestimmung findet Anwendung ohne Rücksicht darauf, ob die Handlung bloß mit einer Strafe des gemeinen Strafrechtes oder zugleich mit der

Ausgegeben zu Berlin den 15. Juli 1849.

der Dienstentlassung oder einer anderen der im §. 4. Nr. 1. und 2. bezeichneten Strafen bedroht ist; sie ist auch in den Fällen anwendbar, wo als Verschärfung einer Geldbuße des gemeinen Strafrechtes die Dienstentlassung angedroht ist.

§. 3.

Die Bestimmung des §. 333. Allg. Landrechts Theil II. Titel 20. ist nicht anwendbar, wenn nicht die Verletzung der Amtspflicht von dem Richter in der Absicht verübt worden ist, sich oder Anderen Vortheil zu verschaffen, oder dem Staate oder Anderen Nachtheil zuzufügen.

§. 4.

Bloße Dienstvergehen.

Bloße Dienstvergehen, wegen welcher nur ein Disziplinarverfahren und eine Bestrafung nach den Bestimmungen dieser Verordnung statt findet, sind die nachstehenden Verletzungen der Amtspflicht:

1) diejenigen, welche in den bisherigen Gesetzen bloß mit Warnung, Verweis, Versetzung, Suspension, Dienstentlassung (Verlust des Amtes, Dienstentsetzung, Amtsentsetzung, Kassation) bedroht sind, oder wo zugleich oder ausschließlich eine Geldbuße anderer als der im §. 2. bezeichneten Art angedroht ist;
2) diejenigen, welche in den bisherigen Gesetzen mit Degradation bedroht sind, auch wenn zugleich mit derselben irgend eine andere Strafe angedroht ist;
3) diejenigen, welchen nur Unwissenheit oder Fahrlässigkeit (Irrthum, Versehen, Unvorsichtigkeit, Nachlässigkeit, Uebereilung) zum Grunde liegt;
4) die Entfernung ohne Urlaub oder die Ueberschreitung des Urlaubs;
5) alle anderen Verletzungen der Amtspflicht, welche nicht in den Strafgesetzen vorgesehen sind.

§. 5.

Spricht das Gesetz bei bloßen Dienstvergehen die Verpflichtung zur Wiedererstattung oder zum Schadensersatz, oder eine sonstige civilrechtliche Verpflichtung aus, so gehört die Klage der Betheiligten vor das Civilgericht.

§. 6.

Die von einem Richter im Amte verübten Beleidigungen oder Thätlichkeiten werden mit den auf diese Vergehen gesetzten Geld- oder Freiheitsstrafen auf Grund des gewöhnlichen gerichtlichen Verfahrens belegt. Darüber, ob gegen den Richter außerdem eine Disziplinarstrafe zu verhängen sei, wird lediglich im Disziplinarwege entschieden.

§. 7.

Disziplinar- und gewöhnliches Strafverfahren wegen der nämlichen Thatsachen.

Das Disziplinarverfahren wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß die Handlung, welche den Gegenstand der Anschuldigung bildet, ein gemeines Verbrechen oder Vergehen, eine Uebertretung oder ein Amtsverbrechen (§. 2.) darstellt, daß wegen derselben eine strafgerichtliche Verfolgung eingeleitet, eine Frei-

spre-

sprechung erfolgt, oder eine solche Verurtheilung ergangen ist, die weder auf den Verlust des Amtes lautet, noch denselben kraft des Gesetzes (§. 9.) nach sich zieht.

§. 8.

Im Laufe einer Untersuchung vor den gewöhnlichen Strafgerichten darf gegen den Angeschuldigten ein Disziplinarverfahren wegen der nämlichen Thatsachen nicht eingeleitet werden, wenn es nicht durch das Interesse des Dienstes dringend geboten wird.

Wenn im Laufe eines Disziplinarverfahrens wegen der nämlichen Thatsachen eine Untersuchung vor den gewöhnlichen Strafgerichten gegen den Angeschuldigten eröffnet wird, so kann das Disziplinargericht die Aussetzung des Disziplinarverfahrens, allenfalls bis zur rechtskräftigen Erledigung des strafgerichtlichen Verfahrens, verordnen.

In diesen Fällen steht gegen den Beschluß eines Appellationsgerichts über die Einleitung, Fortsetzung oder Aussetzung des Disziplinarverfahrens dem Staatsanwalte bei diesem Gerichte (Ober-Staatsanwalte, General-Prokurator) und dem Angeschuldigten die Beschwerde an den obersten Gerichtshof offen.

§. 9.

Verlust des Amtes als Folge anderer Strafen.

Die Verurtheilung zu Zuchthausstrafe oder Festungsarbeit, zu einer anderen Freiheitsstrafe von einjähriger oder längerer Dauer, zu einer schwereren Strafe, zu immerwährender oder zeitiger Unfähigkeit zu öffentlichen Aemtern, zu einer sonstigen immerwährenden oder zeitigen Entziehung oder Einschränkung staatsbürgerlicher Rechte, oder zu der Stellung unter Polizeiaufsicht, zieht den Verlust des Amtes, und bei den in Ruhestand versetzten Richtern den Verlust der Pension von selbst nach sich, ohne daß darauf besonders erkannt wird.

§. 10.

Unerlaubte Entfernung vom Amte.

Ein Richter, welcher sich ohne den vorschriftsmäßigen Urlaub von seinem Amte entfernt, oder den ertheilten Urlaub überschreitet, ist, für die Zeit der unerlaubten Entfernung, seines Diensteinkommens verlustig.

§. 11.

Dauert die unerlaubte Entfernung länger als acht Wochen, so hat der Richter die Dienstentlassung verwirkt.

Ist der Richter dienstlich aufgefordert worden, zu seinem Amte zurückzukehren, so tritt die Strafe der Dienstentlassung schon nach fruchtlosem Ablauf von vier Wochen seit der ergangenen Aufforderung ein.

§. 12.

Die Entziehung des Diensteinkommens (§. 10.) wird von derjenigen Behörde verfügt, welche den Urlaub zu ertheilen hat. Im Falle des Widerspruches wird im Disziplinarwege entschieden. — Gegen das Urtheil ist die Be-

Berufung zulässig, wenn es sich um das Diensteinkommen von mehr als Einem Monate handelt.

§. 13.

Die Dienstentlassung kann nur im Disziplinarwege ausgesprochen werden.

Es wird darauf nicht erkannt, wenn sich ergiebt, daß der Richter ohne seine Schuld von seinem Amte fern gewesen ist und sich zugleich in der Unmöglichkeit befunden hat, den Urlaub oder dessen Verlängerung nachzusuchen.

§. 14.

Die Einleitung eines Disziplinarverfahrens wegen unerlaubter Entfernung vom Amte und die Dienstentlassung vor Ablauf der Fristen (§. 11.) ist nicht ausgeschlossen, wenn sie durch die besonderen Umstände als gerechtfertigt erscheint.

§. 15.

Zustellung der Vorladungen 2c.

Die in dem §. 11. erwähnte Aufforderung, so wie alle anderen Aufforderungen, Mittheilungen, Zustellungen und Vorladungen, welche nach den Bestimmungen dieser Verordnung erfolgen, sind gültig und bewirken den Lauf der Fristen, wenn sie demjenigen, an den sie ergehen, in Person, oder in seiner letzten Wohnung an dem Orte zugestellt werden, wo er gesetzlich seinen Wohnsitz haben soll.

§. 16.

Mahnung an die Amtspflichten.

Ein Richter, welchem ein geringes Disziplinarvergehen zur Last fällt, ist, nach einer vorher von ihm erforderten Erklärung, auf die Pflichten aufmerksam zu machen, welche ihm sein Amt auferlegt.

Den Beruf, diese Mahnung von Amtswegen oder auf den Antrag des Staatsanwaltes zu erlassen, hat der Präsident oder Direktor eines jeden Gerichtes in Ansehung der übrigen Mitglieder desselben; der Dirigent einer Kreisgerichts-Deputation in Ansehung der Mitglieder dieser Deputation. In Ansehung der Einzelrichter steht er dem Präsidenten oder Direktor desjenigen Gerichtes erster Instanz zu, in dessen Gerichtssprengel der Richter angestellt ist; in Ansehung der Präsidenten oder Direktoren der Gerichte erster Instanz dem Ersten Präsidenten des Appellationsgerichtes, in Ansehung der Ersten Präsidenten der Appellationsgerichte dem Ersten Präsidenten des obersten Gerichtshofes.

Ist der Richter, an welchen die Mahnung ergeht, anwesend, so wird darüber ein Protokoll aufgenommen; ist derselbe entfernt, so geschieht sie durch ein die Gründe enthaltendes Schreiben, von welchem die Urschrift aufbewahrt wird.

§. 17.

Ist die Mahnung ohne Erfolg geblieben, oder erscheint sie dem zuständigen

digen Disziplinargerichte (§. 21.) als nicht hinreichend, so tritt die Disziplinar-Bestrafung ein.

§. 18.

Disziplinarstrafen.

Disziplinarstrafen sind:

1) Warnung,
2) Verweis.
   Derselbe kann mit Geldbuße verbunden werden, deren Betrag das Diensteinkommen Eines Monates nicht übersteigt.
3) Zeitweise Entfernung von den Dienstverrichtungen auf wenigstens drei Monate und höchstens Ein Jahr.
   Diese Strafe zieht den Verlust des Diensteinkommens für deren Dauer kraft des Gesetzes nach sich. Es ist jedoch das Disziplinargericht ermächtigt, in dem Urtheile zugleich zu erkennen, daß dem Verurtheilten während der Dauer der Strafe ein bestimmter Theil seines Diensteinkommens, welcher die Hälfte desselben nicht übersteigen darf, zu seinem nothdürftigen Unterhalte zu verabreichen sei.
4) Dienstentlassung.
   Diese Strafe zieht den Verlust des Titels und Pensions-Anspruches von selbst nach sich; es wird darauf nicht besonders erkannt.

§. 19.

Welche der in dem vorhergehenden Paragraphen bestimmten Strafen anzuwenden sei, ist nach der größeren oder geringeren Erheblichkeit des Dienstvergehens mit Rücksicht auf die sonstige Führung des Angeschuldigten zu ermessen, unbeschadet der besonderen Bestimmungen der §§. 10. und 11.

Zweiter Abschnitt.

Von dem Disziplinar-Verfahren.

§. 20.

Der Anwendung einer Disziplinarstrafe muß ein förmliches Disziplinar-Verfahren vorhergehen. Dasselbe besteht in der von einem Richterkommissar zu führenden Voruntersuchung und in der mündlichen Verhandlung vor dem zuständigen Disziplinargerichte.

§. 21.

Disziplinargerichte.

Die zuständigen Disziplinargerichte sind:

1) das Ober-Tribunal in Ansehung seiner Mitglieder und der Präsidenten und Direktoren der Appellationsgerichte;
2) der Rheinische Revisions- und Kassationshof in Ansehung seiner Mitglieder, der Präsidenten des Rheinischen Appellationsgerichtshofes und des Direktors des Justizsenats zu Ehrenbreitstein;
3) die Appellationsgerichte, einschließlich des Appellationsgerichtshofes zu Cöln

Cöln und des Justizsenats zu Ehrenbreitstein, in Ansehung ihrer Mitglieder, mit Ausschluß der Präsidenten und Direktoren, und in Ansehung aller übrigen Richter ihres Gerichtssprengels.

§. 22.

Zur Erledigung der Disziplinarsachen können nur die etatsmäßigen Mitglieder und diejenigen mitwirken, welche eine etatsmäßige Stelle versehen.

§. 23.

Die Erledigung der Disziplinarsachen findet bei dem Ober-Tribunale in derjenigen Abtheilung des Gerichtshofes statt, in welcher der Erste Präsident gewöhnlich den Vorsitz führt. Ist die Zahl der Mitglieder dieser Abtheilung geringer als elf, oder sind einzelne Mitglieder derselben verhindert, so werden die Präsidenten und andere Mitglieder des Gerichtshofes, welche dem Dienstalter nach die ältesten sind, zugezogen, bis die Zahl von elf erfüllt ist.

Die Erledigung einer Disziplinarsache muß in einer Plenarversammlung des Gerichtshofes erfolgen, wenn dieses in einer Plenarversammlung nach Anhörung des Staatsanwaltes beschlossen wird. Zum Zwecke einer Beschlußnahme hierüber kann der Erste Präsident eine Plenarversammlung berufen; sie muß berufen werden, wenn eine Abtheilung des Gerichtshofes es begehrt, oder wenn der Staatsanwalt seinen mit Gründen unterstützten schriftlichen Antrag darauf richtet.

So lange die mündliche Verhandlung nicht begonnen hat, kann der Gerichtshof beschließen, daß das fernere Verfahren in dem gewöhnlichen Wege statt finden solle.

§. 24.

Der Rheinische Revisions- und Kassationshof erledigt in derjenigen Zusammensetzung, welche für seine Entscheidungen überhaupt vorgeschrieben ist, auch die Disziplinarsachen.

§. 25.

Die Erledigung der Disziplinarsachen kann bei einem Appellations-Gerichte nur erfolgen, wenn mit Einschluß des Vorsitzenden wenigstens sieben Mitglieder zugegen sind.

Besteht das Gericht aus mehr als neun Mitgliedern, so findet sie in derjenigen Abtheilung des Gerichtes statt, in welcher der Erste Präsident gewöhnlich den Vorsitz führt. Ist die Zahl der Mitglieder dieser Abtheilung geringer als sieben, oder sind einzelne Mitglieder derselben verhindert, so werden die Präsidenten, Direktoren und anderen Mitglieder des Gerichtes, welche dem Dienstalter nach die ältesten sind, zugezogen, bis die Zahl von sieben erfüllt ist.

Die Bestimmungen des 2ten und 3ten Absatzes des §. 23. finden auch bei den Appellationsgerichten Anwendung.

Bei den Gerichten, welche aus nicht mehr als neun Mitgliedern bestehen, werden die Disziplinarsachen stets in einer Plenarversammlung erledigt.

§. 26.

Das Ober-Tribunal verweiset auf den Antrag des Staatsanwaltes bei dem Appellationsgerichte oder des Angeschuldigten die Erledigung einer Disziplinarsache an ein anderes Appellationsgericht, wenn bei dem zuständigen Gerichte weniger als sieben nicht verhinderte Mitglieder vorhanden sind.

Das Ober-Tribunal kann auf den Antrag des Staatsanwaltes oder eines Angeschuldigten diese Verweisung beschließen, wenn Gründe vorliegen, aus welchen die Unbefangenheit des zuständigen Gerichtes bezweifelt werden kann.

§. 27.

Im Falle des zweiten Absatzes des §. 26. bezeichnet der Rheinische Revisions- und Kassationshof den Senat des Appellationsgerichtshofes, von welchem die Disziplinarsache zu erledigen ist.

Er kann die Sache zur Untersuchung und Entscheidung an sich ziehen.

§. 28.

Kompetenz-Streitigkeiten.

Streitigkeiten über die Kompetenz der Appellationsgerichte in Disziplinarsachen werden von dem obersten Gerichtshofe entschieden.

Besteht der Konflikt zwischen dem Rheinischen Appellationsgerichtshofe und einem anderen Appellationsgerichte, so treten die beiden obersten Gerichtshöfe zusammen.

§. 29.

Voruntersuchung.

Die Einleitung der Disziplinaruntersuchung kann nur durch einen Beschluß des Disziplinargerichtes erfolgen.

Der Erste Präsident des Gerichtes, welches die Einleitung verfügt, beauftragt einen Richter mit der Führung der Voruntersuchung, vorbehaltlich des in dem letzten Absatze des §. 32. vorgesehenen Falles.

§. 30.

Ueber die Einleitung der Disziplinaruntersuchung muß entweder von Amtswegen, jedoch nach Vernehmung des Antrages des Staatsanwaltes, oder auf den Antrag des Staatsanwaltes Beschluß gefaßt werden.

§. 31.

Gegen den Beschluß eines Appellationsgerichtes, durch welchen die Einleitung der Disziplinaruntersuchung abgelehnt wird, steht dem Staats-Anwalte bei dem Appellationsgerichte die Beschwerde an den obersten Gerichtshof offen.

§. 32.

Wenn das Appellationsgericht eine Disziplinaruntersuchung in Fällen, wo sie statt finden sollte, nicht einleitet, so ist der oberste Gerichtshof berufen, dasselbe auf die betreffenden Thatsachen aufmerksam zu machen. Ist dies ohne Er-

Erfolg geschehen, so kann der Gerichtshof die Sache zur Untersuchung und Entscheidung an sich ziehen.

Das Ober-Tribunal kann auch die Einleitung der Untersuchung verfügen und die Sache zur ferneren Verhandlung und Entscheidung an ein anderes Appellationsgericht verweisen. In diesem Falle steht dem Ersten Präsidenten des Appellationsgerichtes, an welches die Sache verwiesen ist, die Bezeichnung des Richters zu, welcher die Voruntersuchung zu führen hat.

§. 33.

In der Voruntersuchung wird der Angeschuldigte vorgeladen und, wenn er erscheint, gehört; es werden die Zeugen eidlich vernommen und die zur Aufklärung der Sache dienenden sonstigen Beweise herbeigeschafft.

Die Akten werden vor dem Abschlusse der Voruntersuchung dem Staats-Anwalte zur Stellung seines Antrages vorgelegt.

§. 34.

Nach geschlossener Voruntersuchung wird ein Termin zur mündlichen Verhandlung der Sache angesetzt, zu welchem der Angeschuldigte unter Hervorhebung der Thatsachen, welche ihm zur Last gelegt werden, vorzuladen ist.

§. 35.

Mündliche Verhandlung.

Bei der mündlichen Verhandlung, welche in nicht öffentlicher Sitzung statt findet, giebt zuerst ein von dem Vorsitzenden des Disziplinargerichtes aus der Zahl der Mitglieder desselben zu ernennender Referent eine Darstellung der Sache, wie sie aus den bisherigen Verhandlungen hervorgeht.

Der Angeschuldigte wird vernommen.

Es wird darauf der Staatsanwalt mit seinem Vor- und Antrage und der Angeschuldigte in seiner Vertheidigung gehört.

Dem Angeschuldigten steht das letzte Wort zu.

§. 36.

Wenn das Gericht auf den Antrag des Angeschuldigten oder des Staats-Anwaltes, oder auch von Amtswegen die Vernehmung eines oder mehrerer Zeugen, sei es durch einen Richterkommissar, oder mündlich vor dem Gerichte selbst, oder die Herbeischaffung anderer Mittel zur Aufklärung der Sache für angemessen erachtet, so erläßt es die erforderliche Verfügung und vertagt nöthigenfalls die Fortsetzung der Sache auf einen anderen Tag, welcher dem Angeschuldigten bekannt zu machen ist.

§. 37.

Der Angeschuldigte, welcher erscheint, kann sich des Beistandes eines Advokaten oder Rechtsanwaltes als Vertheidigers bedienen.

Der nicht erscheinende Angeschuldigte kann sich nicht vertreten lassen; es sei denn, daß ihm das Disziplinargericht die Vertretung durch einen Advokaten oder Rechtsanwalt in der Vorladung oder später gestattet hat. Dem Dis-

Disziplinargerichte steht es jederzeit zu, das persönliche Erscheinen des Angeschuldigten nachträglich zu verordnen.

§. 38.

Das Urtheil, welches die Entscheidungsgründe enthalten muß, wird in der Sitzung, in welcher die mündliche Verhandlung beendigt worden ist, oder in einer der nächsten Sitzungen verkündigt.

§. 39.

Ueber die mündliche Verhandlung wird ein Protokoll aufgenommen, welches die Namen der Anwesenden und die wesentlichen Momente der Verhandlung enthalten muß. Das Protokoll wird von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer unterzeichnet.

§. 40.

Das Rechtsmittel des Einspruches (Restitution oder Opposition) findet nicht statt.

§. 41.

Berufung.

Gegen die von den Appellationsgerichten erlassenen Urtheile findet die Berufung an den obersten Gerichtshof unter folgenden näheren Bestimmungen statt:

Dem Angeschuldigten steht sie gegen jedes Urtheil zu, durch welches seine zeitweise Entfernung von den Dienstverrichtungen, oder seine Dienstentlassung ausgesprochen ist; dem Staatsanwalte bei dem Appellationsgerichte gegen jedes Endurtheil.

§. 42.

Die Anmeldung der Berufung geschieht zu Protokoll bei einem Sekretär des Gerichtes, welches das anzugreifende Urtheil erlassen hat. Sie kann auch von einem Bevollmächtigten des Verurtheilten auf Grund der ihm dazu ertheilten Spezialvollmacht geschehen.

Die Frist zu dieser Anmeldung ist eine vierwöchentliche, welche mit dem Ablaufe des Tages der Urtheilsverkündigung, und für den Angeschuldigten, welcher hierbei nicht zugegen war, mit dem Ablaufe des Tages beginnt, an welchem ihm das Urtheil zugestellt worden ist.

§. 43.

Der oberste Gerichtshof wird durch die Berufung, auch wenn dieselbe nur von dem Staatsanwalte oder nur von dem Angeschuldigten eingelegt worden, und wenn sie nur gegen einzelne Bestimmungen des Urtheils gerichtet ist, mit der ganzen Sache eben so befaßt, als wenn von beiden Seiten die Berufung gegen den ganzen Inhalt des Urtheils eingelegt worden wäre.

§. 44.

Die Bestimmungen der §§. 34. bis 40. finden auch in der Appellations-Instanz Anwendung.

§. 45.

Das Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde (des Kassationsrekurses) findet in Disziplinarsachen nicht Statt.

Ist die Berufung zulässig und eingelegt, so werden die Nichtigkeitsbeschwerden als Appellationsbeschwerden behandelt.

Dritter Abschnitt.

Von der Amtssuspension.

§. 46.

Suspension kraft des Gesetzes.

Die Suspension eines Richters vom Amte tritt kraft des Gesetzes ein:

1) wenn in dem gewöhnlichen Strafverfahren seine Verhaftung beschlossen, oder gegen ihn ein noch nicht rechtskräftig gewordenes Urtheil erlassen ist, welches auf den Verlust des Amtes lautet, oder diesen kraft des Gesetzes nach sich zieht;
2) wenn im Disziplinarverfahren ein noch nicht rechtskräftiges Urtheil auf Dienstentlassung oder zeitweise Entfernung von den Dienstverrichtungen ergangen ist.

§. 47.

In dem im vorhergehenden Paragraphen unter Nummer 1. vorgesehenen Falle hört die Suspension mit Ablauf des zehnten Tages nach Wiederaufhebung des Verhaftungsbeschlusses oder nach eingetretener Rechtskraft desjenigen Urtheils höherer Instanz, durch welches der angeschuldigte Richter zu einer anderen Strafe, als der bezeichneten, verurtheilt wird, von selbst auf, wenn nicht vor dem Erlöschen dieser Frist die Suspension vom Amte im Wege des Disziplinarverfahrens beschlossen wird.

Lautet das rechtskräftige Urtheil auf Freiheitsstrafe, so dauert die Suspension, bis das Urtheil vollstreckt ist. Wird die Vollstreckung des Urtheils ohne Schuld des Verurtheilten aufgehalten oder unterbrochen, so tritt für die Zeit des Aufenthaltes oder der Unterbrechung eine Gehaltsverkürzung (§. 50.) nicht ein.

In dem unter Nummer 2. erwähnten Falle dauert die Suspension bis zur Rechtskraft des in der Disziplinarsache ergehenden Urtheiles.

§. 48.

Suspension durch Beschluß.

Bei Erlassung des Beschlusses auf Einleitung der Disziplinaruntersuchung und im ganzen Laufe derselben kann das Gericht, bei welchem sie anhängig ist, von Amtswegen, jedoch nach Vernehmung des Antrages des Staatsanwaltes, oder auf den Antrag des Staatsanwaltes, die Suspension des Angeschuldigten vom Amte beschließen, wenn dieselbe mit Rücksicht auf die Schwere des Dienstvergehens als angemessen erscheint.

Die nämliche Befugniß steht dem zuständigen Disziplinargericht in allen Fällen

Fällen zu, wo gegen einen Richter im Wege des gewöhnlichen Strafverfahrens eine Untersuchung eingeleitet worden ist.

§. 49.

Gegen den Beschluß eines Appellationsgerichtes, durch welchen die Suspension verhängt oder abgelehnt wird, steht dem Staatsanwalte, und gegen den Beschluß, durch welchen sie verhängt wird, steht dem Angeschuldigten die Beschwerde an den obersten Gerichtshof offen.

Der angegriffene Beschluß wird bis zu der Wiederaufhebung vollstreckt.

§. 50.

Einfluß der Suspension auf das Diensteinkommen.

Der suspendirte Richter behält während der Suspension die Hälfte seines Diensteinkommens; ist aber wider ihn durch ein Erkenntniß erster Instanz die Dienstentlassung ausgesprochen, oder ist der Verlust des Amtes die kraft des Gesetzes eintretende Folge des ergangenen Urtheiles (§. 9.), so wird ihm von der Zeit der Publikation des Urtheiles an bis zur rechtskräftigen Entscheidung der Sache nur der zum nothdürftigen Unterhalte erforderliche Betrag, der jedoch niemals die Hälfte des Diensteinkommens übersteigen darf, verabreicht.

Auf die für Dienstunkosten besonders angesetzten Beträge ist bei Berechnung der Hälfte des Diensteinkommens keine Rücksicht zu nehmen.

Aus dem inne behaltenen Theile des Diensteinkommens sind die Kosten der Stellvertretung des Angeschuldigten und des Untersuchungsverfahrens zu bestreiten.

§. 51.

Der zu den Kosten (§. 50.) nicht verwendete Theil des Einkommens wird dem Richter nachgezahlt, wenn die Untersuchung nicht die Strafe der zeitweisen Entfernung von den Dienstverrichtungen, oder den Verlust des Amtes zur Folge gehabt hat.

Erinnerungen über die Verwendung des Einkommens stehen dem Richter nicht zu; wohl aber ist ihm auf Verlangen eine Nachweisung über diese Verwendung zu ertheilen.

§. 52.

Wird der Richter freigesprochen, so muß ihm der innebehaltene Theil des Diensteinkommens vollständig nachgezahlt werden.

Vierter Abschnitt.

Von der unfreiwilligen Versetzung auf eine andere Stelle.

§. 53.

Die Versetzung eines Richters von einer Stelle auf eine andere wider dessen Willen kann, außer dem Falle, wenn sie durch Veränderungen in der Or-

Organisation der Gerichte oder ihrer Bezirke nöthig wird, nur geschehen, wenn sie durch das Interesse der Rechtspflege dringend geboten ist.

Fälle dieser Art sind insbesondere, wenn durch die Schuld des Richters, welche jedoch dessen Dienstentlassung nicht begründet, zwischen ihm und anderen Mitgliedern des nämlichen Gerichtes Beziehungen entstanden sind, die ein ersprießliches Zusammenwirken verhindern, oder wenn sonstige Ursachen, welche die Dienstentlassung nicht begründen, die amtliche Wirksamkeit des Richters in seiner bisherigen Stelle wesentlich stören oder gefährden, und genügende Gründe zu der Annahme vorliegen, daß jene Umstände der amtlichen Wirksamkeit des Richters in einer anderen Stelle nicht entgegenstehen werden.

§. 54.

Wenn zwischen Richtern, welche bei dem nämlichen Gerichte angestellt sind, ein Schwägerschafts-Verhältniß bis zum dritten Grade einschließlich entsteht, so muß sich derjenige, durch dessen Verheirathung ein solches Verhältniß eingetreten ist, die Versetzung auf eine andere Stelle gefallen lassen.

§. 55.

Die unfreiwillige Versetzung kann nur in ein anderes Richteramt von gleichem Range und Gehalte erfolgen; hat der Richter dazu nicht auf die in dem §. 54. bezeichnete Weise Veranlassung gegeben, oder findet sie ohne seine Schuld statt (§. 53.), so müssen ihm die vorschriftsmäßigen Versetzungskosten gewährt werden.

§. 56.

Die unfreiwillige Versetzung kann nur auf Grund eines von dem obersten Gerichtshofe in einer Plenarversammlung gefaßten Beschlusses erfolgen, welcher erklärt, daß der Fall der Versetzung vorliege. Der Gerichtshof kann einen solchen Beschluß nur fassen, wenn der Staatsanwalt bei demselben, unter Vorlegung eines ihm von dem Justizminister dazu ertheilten Befehles, seinen Antrag darauf richtet.

Der Antrag kann auch im Laufe einer bei dem Gerichtshofe schwebenden Disziplinaruntersuchung gestellt werden.

Handelt es sich um eine Versetzung aus dem Bereiche des Ober-Tribunales in den des Rheinischen Revisions- und Kassationshofes, oder umgekehrt, so treten beide Gerichtshöfe zusammen.

§. 57.

Bevor dem Antrage des Staatsanwaltes statt gegeben werden kann, muß außer dem im zweiten Absatze des §. 56. vorgesehenen Falle der betreffende Richter, unter Mittheilung des Antrages, mit einer vierwöchentlichen Frist zur schriftlichen Erklärung darüber aufgefordert werden. Ein weiteres Verfahren findet nicht statt.

Fünf-

Fünfter Abschnitt.

Von der unfreiwilligen Versetzung in den Ruhestand.

§. 58.

Ein Richter, welcher durch Blindheit, Taubheit, oder ein sonstiges körperliches Gebrechen, oder durch die eingetretene Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zu der Erfüllung seiner Amtspflichten unfähig geworden ist, muß in den Ruhestand versetzt werden.

§. 59.

Sucht der Richter seine Versetzung in den Ruhestand nicht nach, obgleich der Zustand, welcher ihn zu der Erfüllung seiner Amtspflichten unfähig macht, ein dauernder ist, so findet das in den nachstehenden Paragraphen vorgeschriebene Verfahren statt.

§. 60.

Der Richter oder sein nöthigenfalls hierzu besonders zu bestellender Kurator wird von dem Vorsitzenden des Gerichtes, dessen Mitglied er ist, schriftlich unter Angabe der Gründe darauf aufmerksam gemacht, daß der Fall der Versetzung in den Ruhestand vorliege.

In Ansehung der Einzelrichter hat den Beruf hierzu der Präsident oder Direktor desjenigen Gerichtes erster Instanz, in dessen Gerichtssprengel der Einzelrichter angestellt ist; in Ansehung der Präsidenten oder Direktoren der Gerichte erster Instanz der Erste Präsident des Appellationsgerichtes, in Ansehung der Ersten Präsidenten der Appellationsgerichte der Erste Präsident des obersten Gerichtshofes.

§. 61.

Die in dem vorhergehenden Paragraphen vorgeschriebene Eröffnung geschieht durch den zuständigen Vorsitzenden von Amtswegen oder auf den Antrag des Staatsanwaltes.

Wird sie nicht vorgenommen, so beschließt das unmittelbar höhere Gericht, oder wenn es sich um den Ersten Präsidenten eines Apellationsgerichtes oder ein Mitglied eines obersten Gerichtshofes handelt, dieser Gerichtshof in seiner Plenarversammlung von Amtswegen oder auf den Antrag des Staats-Anwaltes, daß sie statt finden solle, und in diesem Falle muß sie von dem Ersten Präsidenten des beschließenden Gerichts vorgenommen werden.

Dem Ersten Präsidenten eines obersten Gerichtshofes kann die Eröffnung nur auf Grund eines Beschlusses dieses Gerichtshofes gemacht werden, welcher alsdann von dem gesetzlichen Stellvertreter des Ersten Präsidenten vollzogen wird.

§. 62.

Wenn der Richter oder dessen Kurator nicht innerhalb sechs Wochen von

von dem Tage der ihm in Gemäßheit der §§. 60. oder 61. gemachten Eröffnung seine Versetzung in den Ruhestand freiwillig nachsucht, so muß, wenn es sich um ein Mitglied eines obersten Gerichtshofes oder um den Ersten Präsidenten eines Appellationsgerichtes handelt, oder wenn in Gemäßheit des §. 61. ein Beschluß des obersten Gerichtshofes ergangen ist, dieser Gerichtshof, in allen übrigen Fällen das Appellationsgericht, nachdem ihm die etwaige Gegen-Erklärung des betreffenden Richters vorgelegt worden ist, darüber Beschluß fassen, ob dem Verfahren Fortgang zu geben sei, oder nicht.

§. 63.

Beschließt das Gericht die Fortsetzung des Verfahrens, so ernennt dessen Erster Präsident einen Richterkommissar. Dieser hat die Thatsachen, durch welche die Versetzung in den Ruhestand begründet werden soll, zu erörtern, die erforderlichen Zeugen und Sachverständigen eidlich zu vernehmen, und zum Schlusse den Richter oder dessen Kurator mit seiner Erklärung über das Ergebniß der Erörterung zu hören.

§. 64.

Die geschlossenen Akten werden dem Gerichte vorgelegt, welches in seiner Plenarversammlung, nach Anhörung des Staatsanwaltes, darüber Beschluß faßt, ob der Fall der Versetzung des Richters in den Ruhestand vorliege. Das Gericht kann vorher verordnen, daß der Richter, die Zeugen und die Sachverständigen mündlich in der Sitzung vernommen werden sollen.

§. 65.

Der Beschluß ist einem Rechtsmittel nicht unterworfen. Er wird dem Justizminister übersandt, welcher, wenn derselbe dahin lautet, daß der Fall der Versetzung in den Ruhestand vorliege, das Weitere zu veranlassen hat.

§. 66.

Die Versetzung in den Ruhestand findet bei Richtern, welchen reglementsmäßig eine Pension zu bewilligen ist, nur unter Gewährung der reglementsmäßigen Pension statt. Es wird ihnen das volle Gehalt noch bis zum Ablaufe desjenigen Vierteljahres fortgezahlt, welches auf den Monat folgt, in dem ihnen die schließliche Verfügung über die Versetzung in den Ruhestand mitgetheilt worden ist.

Sechster Abschnitt.

Nähere Bestimmungen, betreffend die Auseinandersetzungs-Behörden, das General-Auditoriat und die Auditeure.

§. 67.

Die Vorschriften dieser Verordnung sind mit den folgenden näheren Bestimmungen anwendbar:

1) Auf

1) auf die Präsidenten, Dirigenten und etatsmäßigen Räthe des Revisions-Kollegiums für Landeskultursachen, der Generalkommissionen und landwirthschaftlichen Regierungs-Abtheilungen;
2) auf den General-Auditeur, die übrigen Mitglieder des General-Auditoriates und die Auditeure.

§. 68.

Bestimmungen wegen der Auseinandersetzungs-Behörden.

Die Bestimmungen, welche die Gerichte erster Instanz betreffen, finden auf die Generalkommissionen und landwirthschaftlichen Regierungs-Abtheilungen Anwendung.

Von dem Revisionskollegium werden die Verrichtungen wahrgenommen, welche den Appellationsgerichten zustehen.

Das Ober-Tribunal und dessen Erster Präsident üben die ihnen beigelegten Befugnisse auch in Ansehung der genannten Auseinandersetzungs-Behörden aus.

§. 69.

In den Fällen der §§. 26. und 32. verweiset das Ober-Tribunal die Sache an ein Appellationsgericht.

§. 70.

Die unfreiwillige Versetzung eines Mitgliedes des Revisionskollegiums auf eine andere Stelle kann an ein Appellationsgericht erfolgen. Der in Gemäßheit des §. 56. vorzulegende Befehl wird von dem Justizminister und dem Minister für landwirthschaftliche Angelegenheiten erlassen.

An diese Minister wird auch im Falle des §. 65. der Beschluß eingesandt.

§. 71.

Die Verrichtungen der Staatsanwaltschaft bei dem Revisionskollegium werden von dem Staatsanwalte bei dem Appellationsgerichte wahrgenommen, in dessen Bezirke das Revisionskollegium seinen Sitz hat.

§. 72.

Bestimmungen wegen des Generalauditoriats und der Auditeure.

Das General-Auditoriat ist das zuständige Disziplinargericht für die Auditeure.

Es erledigt in derjenigen Zusammensetzung, welche für seine Entscheidungen überhaupt vorgeschrieben ist, auch die Disziplinarsachen.

Es ist befugt, ohne förmliches Disziplinarverfahren Warnungen, Verweise und Geldbußen bis zu zehn Thalern gegen Auditeure endgültig zu verhängen.

§. 73.

Die in dem §. 16. dieses Gesetzes vorgeschriebene Verrichtung wird in Ansehung des General-Auditeurs von dem Ersten Präsidenten des Ober-Tribu-

bunales, in Ansehung der übrigen Mitglieder des General-Auditoriates und der Auditeure von dem General-Auditeur wahrgenommen.

§. 74.

Das Ober-Tribunal ist das zuständige Disziplinargericht für die Mitglieder des General-Auditoriates.

Die Beschwerde gegen Beschlüsse des General-Auditoriates und die Berufung von dessen Entscheidungen, soweit die eine oder die andere zulässig ist, geht an das Ober-Tribunal.

§. 75.

Dem Ober-Tribunale stehen die ihm in den §§. 26., 28. und 32. beigelegten Befugnisse auch in Ansehung des General-Auditoriates zu.

Die Verweisung geschieht an ein Appellationsgericht.

Wegen fehlender Zahl der Richter findet jedoch die Verweisung nur statt, wenn die beschlußfähige Zahl der Mitglieder (§. 72.) nicht vorhanden ist.

§. 76.

Die unfreiwillige Versetzung eines Mitgliedes des General-Auditoriates kann an ein Appellationsgericht erfolgen. Der Beschluß darüber, ob der Fall der unfreiwilligen Versetzung vorliege, wird von dem Ober-Tribunale erlassen.

In Ansehung der Auditeure steht dieser Beschluß dem General-Auditoriate zu.

Ist ein Divisions-Auditeur zum Felddienst untauglich geworden, so kann die Versetzung in eine Auditeurstelle geschehen, zu deren Verwaltung die Felddienstfähigkeit nicht erforderlich ist.

Der in Gemäßheit des §. 56. vorzulegende Befehl wird von den Ministern der Justiz und des Krieges erlassen.

§. 77.

Ueber die unfreiwillige Versetzung in den Ruhestand wird hinsichtlich der Auditeure von dem General-Auditoriate, und in Ansehung der Mitglieder des General-Auditoriates von dem Ober-Tribunale Beschluß gefaßt.

Die in dem §. 60. vorgeschriebene Eröffnung wird in Ansehung des General-Auditeurs von dem Ersten Präsidenten des Ober-Tribunales, in Ansehung der übrigen Mitglieder des General-Auditoriates und der Auditeure von dem General-Auditeur vorgenommen.

Dem Ober-Tribunale stehen die ihm durch die §§. 61. bis 63. beigelegten Befugnisse auch in Ansehung der Mitglieder des General-Auditoriates und der Auditeure zu.

Im Falle des §. 65. wird der Beschluß an die Minister der Justiz und des Krieges gesandt.

§. 78.

Die Verrichtungen der Staatsanwaltschaft bei dem General-Auditoriate werden von einem durch die Minister der Justiz und des Krieges zu bezeichnenden Beamten wahrgenommen, welcher die Qualifikation zum höheren Richteramte besitzt.

§. 79.

Hinsichtlich der Auditeure verbleibt es bei den Bestimmungen der §§. 43. und 44. der Verordnung vom 21. Oktober 1841. (Gesetz-Sammlung Seite 325).

Für die Zeit des Krieges sind die Bestimmungen der Verordnung vom 24. September 1826 Nr. 2. anwendbar.

§. 80.

Bestimmungen für den Bezirk des Rheinischen Rechts.

Im Bezirke des Rheinischen Appellationsgerichtshofes zu Cöln wird an den bestehenden Gesetzen, welche Verletzungen der Amtspflicht mit Geldbußen irgend einer Art, und gewisse aus Fahrlässigkeit begangene Verletzungen der Amtspflicht mit Strafen des gemeinen Strafrechts bedrohen, durch die Bestimmungen der §§. 2. und 4. nichts geändert.

Die Verfolgung wegen solcher Handlungen findet in der bisherigen Weise statt.

§. 81.

In dem nämlichen Bezirke findet wegen Dienstvergehen, welche Untersuchungsrichter oder Friedensrichter als Beamte der gerichtlichen Polizei begehen, lediglich eine Bestrafung und ein Verfahren nach den Bestimmungen dieser Verordnung statt.

§. 82.

Uebergangsbestimmungen.

Die Untersuchungen, welche zur Zeit der Verkündigung der gegenwärtigen Verordnung im Wege des gewöhnlichen Strafverfahrens oder des Disziplinarverfahrens bereits eröffnet sind, werden in der bisherigen Weise zu Ende geführt. Die Untersuchung wird als eröffnet betrachtet, wenn der Beschuldigte als solcher vernommen oder Behufs seiner Vernehmung vorgeladen ist. Die ergehenden oder ergangenen Strafurtheile werden ohne Rücksicht auf die Bestimmungen dieser Verordnung vollstreckt.

§. 83.

Handelt es sich um die Suspension vom Amte (§§. 46. ff.), so gelten die Bestimmungen dieser Verordnung.

Ueber das Fortbestehen oder die Aufhebung einer Suspension, welche von einem anderen Gerichte, als dem nach den Vorschriften dieser Verordnung zuständigen Disziplinargerichte bereits verfügt ist, geht die Beschwerde zunächst an dieses Disziplinargericht.

§. 84.

Alle dieser Verordnung entgegenstehenden Vorschriften sind aufgehoben.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Sanssouci, den 10. Juli 1849.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Graf v. Brandenburg. v. Ladenberg. v. Manteuffel. v. Strotha.
v. d. Heydt. v. Rabe. Simons.

(Nr. 3148.) Verordnung, betreffend die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten, die Versetzung derselben auf eine andere Stelle oder in den Ruhestand. Vom 11. Juli 1849.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen 2c. 2c.

verordnen nach dem Antrage Unseres Staatsministeriums, auf Grund des Artikels 105. der Verfassungsurkunde, was folgt:

§. 1.

Die gegenwärtige Verordnung findet, unter den darin ausdrücklich gemachten Beschränkungen, auf alle in unmittelbarem oder mittelbarem Staatsdienste stehenden Beamten Anwendung, die nicht unter die Bestimmungen der die Richter betreffenden Verordnung vom 10. Juli d. J. fallen. Sie ist nicht anwendbar auf Geistliche und Kirchenbeamte.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen über Dienstvergehen und deren Bestrafung.

§. 2.

Dienstvergehen überhaupt.

Dienstvergehen ist jede Verletzung der Pflichten, welche dem Beamten durch sein Amt auferlegt werden.

Zu diesen Pflichten gehört, daß der Beamte sich durch sein Verhalten in und außer dem Amte der Achtung, des Ansehens und des Vertrauens würdig beweise, die sein Beruf erfordert.

§. 3.

Amtsverbrechen.

Amtsverbrechen, wegen welcher eine Bestrafung nach den bestehenden Gesetzen auf Grund eines gerichtlichen Verfahrens statt findet, sind nur diejenigen Verletzungen der Amtspflicht, welche mit einer Strafe des gemeinen Strafrechts bedroht sind, dieselbe bestehe in Freiheitsstrafe oder einer schwereren Strafe, in immerwährender oder zeitiger Unfähigkeit zu öffentlichen Aemtern, oder in einer anderen immerwährenden oder zeitigen Entziehung oder Einschränkung staatsbürgerlicher Rechte, in Stellung unter Polizeiaufsicht oder in einer solchen Geldbuße, deren Höhe sich nach der Größe des verursachten Schadens oder des gesuchten Gewinnes richtet.

Diese Bestimmung findet Anwendung ohne Rücksicht darauf, ob die Handlung blos mit einer Strafe des gemeinen Strafrechtes oder zugleich mit der Dienstentlassung oder einer anderen der im §. 5. Nr. 1. und 2. bezeichneten Strafen bedroht ist; sie ist auch in den Fällen anwendbar, wo als Ver-

schärfung einer Geldbuße des gemeinen Strafrechtes die Dienstentlassung angedroht ist.

§. 4.

Die Bestimmung des §. 333. Allg. Landrechts Theil II. Titel 20. ist nicht anwendbar, wenn nicht die Verletzung der Amtspflicht von dem Beamten in der Absicht verübt worden ist, sich oder Anderen Vortheil zu verschaffen, oder dem Staate oder Anderen Nachtheil zuzufügen.

§. 5.

Bloße Dienstvergehen.

Bloße Dienstvergehen, wegen welcher nur ein Disziplinarverfahren und eine Bestrafung nach den Bestimmungen dieser Verordnung statt findet, sind die nachstehenden Verletzungen der Amtspflicht:

1) diejenigen, welche in den bisherigen Gesetzen blos mit Warnung, Verweis, Versetzung, Suspension, Dienstentlassung (Verlust des Amtes, Dienstentsetzung, Amtsentsetzung, Kassation) bedroht sind, oder wo zugleich oder ausschließlich eine Geldbuße anderer als der im §. 3. bezeichneten Art angedroht ist;
2) diejenigen, welche in den bisherigen Gesetzen mit Degradation bedroht sind, auch wenn zugleich mit derselben irgend eine andere Strafe angedroht ist;
3) diejenigen, welchen nur Unwissenheit oder Fahrlässigkeit (Irrthum, Versehen, Unvorsichtigkeit, Nachlässigkeit, Uebereilung) zum Grunde liegt;
4) die Entfernung ohne Urlaub oder die Ueberschreitung des Urlaubs;
5) alle anderen Verletzungen der Amtspflicht, welche nicht in den Strafgesetzen vorgesehen sind.

§. 6.

Spricht das Gesetz bei bloßen Dienstvergehen die Verpflichtung zur Wiedererstattung oder zum Schadensersatz, oder eine sonstige civilrechtliche Verpflichtung aus, so gehört die Klage der Betheiligten vor das Civilgericht.

§. 7.

Die von einem Beamten im Amte verübten Beleidigungen oder Thätlichkeiten werden mit den auf diese Vergehen gesetzten Geld- oder Freiheitsstrafen auf Grund des gerichtlichen Verfahrens belegt. Darüber, ob gegen den Beamten außerdem eine Disziplinarstrafe zu verhängen sei, wird lediglich im Disziplinarwege entschieden.

Dasselbe gilt, wenn Polizeibeamte die Uebertretung der Polizeigesetze dulden und sie nicht zur gehörigen Ahndung anzeigen.

§. 8.

Disziplinar- und gerichtliches Verfahren wegen der nämlichen Thatsachen.

Das Disziplinarverfahren wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß die Handlung, welche den Gegenstand der Anschuldigung bildet, ein gemeines Verbrechen oder Vergehen, eine Uebertretung oder ein Amtsverbrechen (§. 3.) darstellt, daß wegen derselben eine gerichtliche Verfolgung eingeleitet, eine Freispre-

sprechung erfolgt, oder eine solche Verurtheilung ergangen ist, die weder auf den Verlust des Amtes lautet, noch denselben kraft des Gesetzes (§. 10.) nach sich zieht.

§. 9.

Im Laufe einer gerichtlichen Untersuchung darf gegen den Angeschuldigten ein Disziplinarverfahren wegen der nämlichen Thatsachen nicht eingeleitet werden, wenn es nicht durch das Interesse des Dienstes dringend geboten wird.

Wenn im Laufe eines Disziplinarverfahrens wegen der nämlichen Thatsachen eine gerichtliche Untersuchung gegen den Angeschuldigten eröffnet wird, so kann die Disziplinarbehörde die Aussetzung des Disziplinarverfahrens, allenfalls bis zur rechtskräftigen Erledigung des gerichtlichen Verfahrens, verordnen.

§. 10.

Verlust des Amtes als Folge anderer Strafen.

Die Verurtheilung zu Zuchthausstrafe oder Festungsarbeit, zu einer anderen Freiheitsstrafe von einjähriger oder längerer Dauer, zu einer schwereren Strafe, zu immerwährender oder zeitiger Unfähigkeit zu öffentlichen Aemtern, zu einer sonstigen immerwährenden oder zeitigen Entziehung oder Einschränkung staatsbürgerlicher Rechte oder zu der Stellung unter Polizeiaufsicht, zieht den Verlust des Amtes, und bei den in Ruhestand versetzten Beamten den Verlust der Pension von selbst nach sich, ohne daß darauf besonders erkannt wird.

§. 11.

Unerlaubte Entfernung vom Amte.

Ein Beamter, welcher sich ohne den vorschriftsmäßigen Urlaub von seinem Amte entfernt, oder den ertheilten Urlaub überschreitet, ist für die Zeit der unerlaubten Entfernung seines Diensteinkommens verlustig.

§. 12.

Dauert die unerlaubte Entfernung länger als acht Wochen, so hat der Beamte die Dienstentlassung verwirkt.

Ist der Beamte dienstlich aufgefordert worden, zu seinem Amte zurückzukehren, so tritt die Strafe der Dienstentlassung schon nach fruchtlosem Ablauf von vier Wochen seit der ergangenen Aufforderung ein.

§. 13.

Die Entziehung des Diensteinkommens (§. 11.) wird von derjenigen Behörde verfügt, welche den Urlaub zu ertheilen hat. Im Falle des Widerspruches findet das förmliche Disziplinarverfahren statt.

§. 14.

Die Dienstentlassung kann nur im Wege des förmlichen Disziplinar-Verfahrens ausgesprochen werden. Sie wird nicht verhängt, wenn sich ergiebt, daß der Beamte ohne seine Schuld von seinem Amte fern gewesen ist, und sich zugleich in der Unmöglichkeit befunden hat, den Urlaub oder dessen Verlängerung nachzusuchen.

§. 15.

Die Einleitung eines Disziplinarverfahrens wegen unerlaubter Entfernung vom Amte und die Dienstentlassung vor Ablauf der Fristen (§. 12.) ist nicht ausgeschlossen, wenn sie durch die besonderen Umstände als gerechtfertigt erscheint.

§. 16.

Zustellung der Vorladungen ꝛc.

Die in dem §. 12. erwähnte Aufforderung, so wie alle anderen Aufforderungen, Mittheilungen, Zustellungen und Vorladungen, welche nach den Bestimmungen dieser Verordnung erfolgen, sind gültig und bewirken den Lauf der Fristen, wenn sie demjenigen, an den sie ergehen, in Person oder in seiner letzten Wohnung an dem Orte zugestellt werden, wo er gesetzlich seinen Wohnsitz haben soll.

§. 17.

Disziplinarstrafen.

Die Disziplinarstrafen bestehen in
Ordnungsstrafen,
Entfernung aus dem Amte.

§. 18.

Ordnungsstrafen sind:
Warnung,
Verweis,
Geldbuße.

§. 19.

Die Entfernung aus dem Amte kann bestehen:
1) in Versetzung in ein anderes Amt von gleichem Range, jedoch mit Verminderung des Diensteinkommens und Verlust des Anspruches auf Umzugskosten, oder mit einem von beiden Nachtheilen.
Diese Strafe findet nur auf Beamte im unmittelbaren Staatsdienste Anwendung.
2) in Dienstentlassung.
Diese Strafe zieht den Verlust des Titels und Pensions-Anspruches von selbst nach sich; es wird darauf nicht besonders erkannt.

§. 20.

Welche der in den §§. 17. bis 19. bestimmten Strafen anzuwenden sei, ist nach der größeren oder geringeren Erheblichkeit des Dienstvergehens mit Rücksicht auf die sonstige Führung des Angeschuldigten zu ermessen.

Die Dienstentlassung muß insbesondere dann erfolgen, wenn der Beamte die Pflicht der Treue verletzt oder den Muth, den sein Beruf erfordert, nicht bethätigt, oder sich einer feindseligen Parteinahme gegen die Staatsregierung schuldig gemacht hat.

Zwei-

Zweiter Abschnitt.

Von dem Disziplinar-Verfahren.

§. 21.

Verfahren für Ordnungsstrafen.

Jeder Dienst-Vorgesetzte ist zu Warnungen und Verweisen gegen seine Untergebenen befugt.

§. 22.

In Beziehung auf die Verhängung von Geldbußen ist die Befugniß der Dienstvorgesetzten begränzt, wie folgt:

Die Vorsteher derjenigen Behörden, die unter den Provinzialbehörden stehen, können gegen untere Beamte Geldbußen bis zu drei Thalern verfügen.

Andere Vorgesetzte der unteren Beamten dürfen solche Geldbußen nur in sofern verfügen, als ihnen die Befugniß zur Verhängung von Geldbußen durch besondere Gesetze oder Instruktionen beigelegt ist. Dasselbe gilt von Postamtsvorstehern in Bezug auf ihre Untergebenen, und von Postinspektoren in Bezug auf die unteren Beamten ihres Bezirkes.

Die Provinzialbehörden sind ermächtigt, die ihnen untergeordneten Beamten mit Geldbuße bis zu dreißig Thalern zu belegen.

Gleiche Befugniß haben die Vorsteher der Provinzialbehörden in Ansehung der bei letzteren angestellten unteren Beamten.

Die Minister haben die Befugniß, allen ihnen unmittelbar oder mittelbar untergebenen Beamten Geldbußen bis zum Betrage des monatlichen Diensteinkommens, unbesoldeten Beamten aber bis zur Summe von dreißig Thalern aufzuerlegen.

Welche Beamte zu den unteren zu rechnen sind, wird durch das Staats-Ministerium bestimmt.

§. 23.

Gegen die Verfügung von Ordnungsstrafen findet nur Beschwerde bei der vorgesetzten Instanz statt.

So bald die Beschwerde erhoben wird, ist davon derjenigen Behörde Anzeige zu machen, welche die Strafe verfügt hat.

§. 24.

Verfahren für Entfernung aus dem Amte.

Der Entfernung aus dem Amte muß ein förmliches Disziplinarverfahren vorhergehen. Dasselbe besteht in der von einem Kommissar zu führenden schriftlichen Voruntersuchung und in einer mündlichen Verhandlung nach den folgenden näheren Bestimmungen.

§. 25.

Die Einleitung des Disziplinarverfahrens wird verfügt, und der Untersuchungskommissar ernannt:

1) wenn

1) wenn die Entscheidung der Sache vor den Disziplinarhof gehört (§. 26. Nr. 1.), von dem Minister, welcher dem Angeschuldigten vorgesetzt ist.

Ist jedoch Gefahr im Verzuge, so kann diese Verfügung und Ernennung vorläufig von dem Vorsteher der Provinzialbehörde des Ressorts ausgehen. Es ist alsdann die Genehmigung des Ministers einzuholen, und, sofern dieselbe versagt wird, das Verfahren einzustellen.

2) In allen anderen Fällen von dem Vorsteher der Behörde, welche die entscheidende Disziplinarbehörde bildet (§. 26. Nr. 2.) oder von dem vorgesetzten Minister.

§. 26.

Entscheidende Behörden erster Instanz.

Die entscheidenden Disziplinarbehörden erster Instanz sind:

1) der Disziplinarhof zu Berlin (§. 31.) in Ansehung derjenigen Beamten, zu deren Anstellung nach den Bestimmungen, welche zur Zeit der verfügten Einleitung der Untersuchung gelten, eine von dem Könige oder von den Ministern ausgehende Ernennung, Bestätigung oder Genehmigung erforderlich ist.

2) Die Provinzialbehörden, als:
die Regierungen,
die Provinzial-Schulkollegien,
die Provinzial-Steuerdirektionen,
die Ober-Bergämter.

Vor die Provinzialbehörden gehören alle bei denselben angestellten oder ihnen untergeordneten Beamten, welche nicht vorstehend unter Nr. 1. begriffen sind.

Den Provinzialbehörden werden gleichgestellt die unter den Ministern stehenden Central-Verwaltungsbehörden in Dienstzweigen, für welche keine Provinzialbehörden bestehen.

§. 27.

In Bezug auf diejenigen Kategorien von Beamten, welche nicht unter den in §. 26. bezeichneten begriffen sind, ist die entscheidende Disziplinarbehörde durch einen Beschluß des Staatsministeriums zu bestimmen.

§. 28.

Die Zuständigkeit der Provinzialbehörden kann von dem Staats-Ministerium auf einzelne Kategorien solcher Beamten ausgedehnt werden, welche von den Ministern ernannt oder bestätigt werden, aber nicht zu den etatsmäßigen Mitgliedern einer Provinzialbehörde gehören.

§. 29.

Das Staatsministerium kann auf den Antrag des betreffenden Ministers oder des Angeschuldigten die Erledigung einer Disziplinarsache von einer Provinzialbehörde an eine andere verweisen, wenn nach dem Gutachten des Disziplinarhofes Gründe vorliegen, aus welchen die Unbefangenheit der zuständigen Disziplinar-Behörde bezweifelt werden kann.

§. 30.

§. 30.

Streitigkeiten über die Kompetenz der Disziplinarbehörden als solcher werden von dem Staatsministerium, nach Vernehmung des Gutachtens des Disziplinarhofes, entschieden.

Kompetenz-Streitigkeiten.

§. 31.

Der Disziplinarhof besteht aus einem Präsidenten und zehn anderen Mitgliedern, von denen wenigstens vier zu den Mitgliedern der beiden obersten Gerichtshöfe gehören müssen.

Die Mitglieder des Disziplinarhofes werden von dem Könige auf drei Jahre ernannt.

Ein Mitglied, welches im Laufe dieser Periode ernannt wird, bleibt nur bis zum Ende derselben in Thätigkeit.

Die ausscheidenden Mitglieder können wieder ernannt werden.

§. 32.

Zur Erledigung der Disziplinarsachen ist bei dem Disziplinarhofe die Theilnahme von wenigstens sieben Mitgliedern, mit Einschluß des Vorsitzenden, erforderlich.

§. 33.

Bei den Provinzialbehörden werden die Disziplinarsachen in besonderen Plenarsitzungen erledigt, an welchen nur die etatsmäßigen Mitglieder und diejenigen Theil nehmen, welche eine etatsmäßige Stelle versehen. Alle zur Theilnahme Berufenen haben ein volles Stimmrecht, auch wenn die Behörde sonst keine kollegialische Einrichtung hat.

§. 34.

In der Voruntersuchung wird der Angeschuldigte vorgeladen und, wenn er erscheint, gehört; es werden die Zeugen eidlich vernommen und die zur Aufklärung der Sache dienenden sonstigen Beweise herbeigeschafft.

Voruntersuchung.

§. 35.

Nach geschlossener Voruntersuchung werden die Verhandlungen an die Behörde eingesandt, welche die Einleitung der Untersuchung verfügt hat.

§. 36.

Der dem Angeschuldigten vorgesetzte Minister ist ermächtigt, mit Rücksicht auf den Ausfall der Voruntersuchung das fernere Verfahren einzustellen und geeigneten Falles nur eine Ordnungsstrafe zu verhängen.

Ist eine sonstige Behörde, welche die Einleitung der Untersuchung verfügt hat, der Ansicht, daß das fernere Verfahren einzustellen sei, so muß sie darüber an den Minister zu dessen Beschlußnahme berichten.

§. 37.

Mündliche Verhandlung vor der entscheidenden Behörde erster Instanz.

Wird das Verfahren nicht eingestellt, so wird ein Termin zur mündlichen Verhandlung der Sache angesetzt, zu welchem der Angeschuldigte, unter Hervorhebung der Thatsachen, welche ihm zur Last gelegt werden, vorzuladen ist.

§. 38.

Die Verrichtungen der Staatsanwaltschaft werden durch einen Beamten wahrgenommen, welchen der Minister zu diesem Ende bezeichnet.

§. 39.

Bei der mündlichen Verhandlung, welche in nicht öffentlicher Sitzung statt findet, giebt zuerst ein von dem Vorsitzenden der Behörde aus der Zahl ihrer Mitglieder ernannter Referent eine Darstellung der Sache, wie sie aus den bisherigen Verhandlungen hervorgeht.

Der Angeschuldigte wird vernommen.

Es wird darauf der Beamte der Staatsanwaltschaft mit seinem Vor- und Antrage, und der Angeschuldigte in seiner Vertheidigung gehört.

Dem Angeschuldigten steht das letzte Wort zu.

§. 40.

Wenn die Behörde auf den Antrag des Angeschuldigten oder des Beamten der Staatsanwaltschaft, oder auch von Amtswegen die Vernehmung eines oder mehrerer Zeugen, sei es durch einen Kommissar, oder mündlich vor der Behörde selbst, oder die Herbeischaffung anderer Mittel zur Aufklärung der Sache für angemessen erachtet, so erläßt sie die erforderliche Verfügung und vertagt nöthigenfalls die Fortsetzung der Sache auf einen anderen Tag, welcher dem Angeschuldigten bekannt zu machen ist.

§. 41.

Der Angeschuldigte, welcher erscheint, kann sich des Beistandes eines Advokaten oder Rechtsanwaltes als Vertheidigers bedienen. Der nicht erscheinende Angeschuldigte kann sich nicht vertreten lassen; es sei denn, daß ihm die entscheidende Behörde die Vertretung durch einen Advokaten oder Rechts-Anwalt in der Vorladung oder später gestattet hat. Der Behörde steht es jederzeit zu, das persönliche Erscheinen des Angeschuldigten nachträglich zu verordnen.

§. 42.

Entscheidung erster Instanz.

Die Entscheidung, welche die Gründe derselben enthalten muß, wird in der Sitzung, in welcher die mündliche Verhandlung beendigt worden ist, oder in einer der nächsten Sitzungen verkündigt.

Die Entscheidung kann auch auf eine bloße Ordnungsstrafe lauten.

§. 43.

§. 43.

Ueber die mündliche Verhandlung wird ein Protokoll aufgenommen, welches die Namen der Anwesenden und die wesentlichen Momente der Verhandlung enthalten muß. Das Protokoll wird von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer unterzeichnet.

§. 44.

Das Rechtsmittel des Einspruches (Restitution oder Opposition) findet nicht statt.

§. 45.

Berufung an das Staatsministerium.

Gegen die Entscheidung ist die Berufung an das Staatsministerium unter folgenden näheren Bestimmungen zulässig:

Dem Angeschuldigten steht sie gegen jede Entscheidung zu, durch welche seine Entfernung aus dem Amte ausgesprochen ist; dem Beamten der Staatsanwaltschaft gegen jede Endentscheidung.

§. 46.

Die Anmeldung der Berufung geschieht bei der Behörde, welche die anzugreifende Entscheidung erlassen hat.

Die Frist zu dieser Anmeldung ist eine vierwöchentliche, welche mit dem Ablaufe des Tages, an welchem die Entscheidung verkündigt worden ist, und für den Angeschuldigten, welcher hierbei nicht zugegen war, mit dem Ablaufe des Tages beginnt, an welchem ihm die Entscheidung zugestellt worden ist.

§. 47.

Das Staatsministerium wird durch die Berufung, auch wenn dieselbe nur von dem Staatsanwalte oder nur von dem Angeschuldigten eingelegt worden, und wenn sie nur gegen einzelne Bestimmungen der Entscheidung gerichtet ist, mit der ganzen Sache eben so befaßt, als wenn von beiden Seiten die Berufung gegen den ganzen Inhalt der Entscheidung eingelegt worden wäre.

Die Entscheidung des Staatsministeriums kann auch auf eine bloße Ordnungsstrafe lauten.

§. 48.

Das Staatsministerium beschließt auf den Vortrag eines von dem Vorsitzenden ernannten Referenten.

§. 49.

Ist die Berufung von der Entscheidung einer Provinzialbehörde eingelegt, so kann das Staatsministerium keinen Beschluß fassen, bevor das Gutachten des Disziplinarhofes eingeholt worden ist.

Der Disziplinarhof muß vor Erstattung des Gutachtens den Beamten der Staatsanwaltschaft in seinem Vor- und Antrage hören.

Er kann die Vorladung des Angeschuldigten verordnen und die zur Aufklärung der Sache etwa erforderlichen sonstigen Verfügungen erlassen.

§. 50.

Lautet die Entscheidung oder das Gutachten des Disziplinarhofes auf Freisprechung des Angeschuldigten, so kann das Staatsministerium, wenn es den Angeschuldigten strafbar findet, nicht die Strafe der Dienstentlassung, sondern nur eine geringere Disziplinarstrafe verhängen, oder die einstweilige Versetzung in den Ruhestand (§. 94.) verfügen.

§. 51.

Berufung an das Staatsministerium.

Die Entscheidung des Staatsministeriums, durch welche die Entfernung aus dem Amte ausgesprochen ist, bedarf der Bestätigung des Königs, wenn der Beamte von dem Könige ernannt oder bestätigt worden ist.

Dritter Abschnitt.

Vorläufige Dienstenthebung.

§. 52.

Suspension kraft des Gesetzes.

Die Suspension eines Beamten vom Amte tritt kraft des Gesetzes ein:

1) wenn in dem gerichtlichen Strafverfahren seine Verhaftung beschlossen, oder gegen ihn ein noch nicht rechtskräftig gewordenes Urtheil erlassen ist, welches auf den Verlust des Amtes lautet, oder diesen kraft des Gesetzes nach sich zieht;
2) wenn im Disziplinarverfahren eine noch nicht rechtskräftige Entscheidung ergangen ist, welche auf Dienstentlassung lautet.

§. 53.

In dem im vorhergehenden Paragraphen unter Nummer 1. vorgesehenen Falle hört die Suspension mit Ablauf des zehnten Tages nach Wiederaufhebung des Verhaftungsbeschlusses oder nach eingetretener Rechtskraft desjenigen Urtheils höherer Instanz, durch welches der angeschuldigte Beamte zu einer anderen Strafe, als der bezeichneten, verurtheilt wird, von selbst auf, wenn nicht vor dem Erlöschen dieser Frist die Suspension vom Amte im Wege des Disziplinarverfahrens beschlossen wird.

Lautet das rechtskräftige Urtheil auf Freiheitsstrafe, so dauert die Suspension, bis das Urtheil vollstreckt ist. Wird die Vollstreckung des Urtheils ohne Schuld des Verurtheilten aufgehalten oder unterbrochen, so tritt für die Zeit des Aufenthaltes oder der Unterbrechung eine Gehaltsverkürzung (§. 55.) nicht ein.

In dem unter Nummer 2. erwähnten Falle dauert die Suspension bis zur Rechtskraft der in der Disziplinarsache ergehenden Entscheidung.

§. 54.

§. 54.

Suspension durch Verfügung.

Die zur Einleitung der Disziplinaruntersuchung ermächtigte Behörde kann die Suspension, sobald gegen den Beamten ein gerichtliches Strafverfahren eingeleitet, oder die Einleitung einer Disziplinaruntersuchung verfügt wird, oder auch demnächst im ganzen Laufe des Verfahrens verfügen.

§. 55.

Einfluß der Suspension auf das Diensteinkommen.

Der suspendirte Beamte behält während der Suspension die Hälfte seines Diensteinkommens; ist aber wider ihn in erster Instanz der Verlust des Amtes verhängt, oder ist dieser Verlust eine gesetzliche Folge des ergangenen Urtheils, so wird ihm von der Zeit der Publikation des Urtheils oder der Entscheidung an bis zur rechtskräftigen Entscheidung der Sache nur der zum nothdürftigen Unterhalte erforderliche Betrag, der jedoch niemals die Hälfte des Diensteinkommens übersteigen darf, verabreicht.

Auf die für Dienstunkosten besonders angesetzten Beträge ist bei Berechnung der Hälfte des Diensteinkommens keine Rücksicht zu nehmen.

Aus dem innebehaltenen Theile des Diensteinkommens sind die Kosten der Stellvertretung des Angeschuldigten und des Untersuchungsverfahrens zu bestreiten.

§. 56.

Der zu den Kosten (§. 55) nicht verwendete Theil des Einkommens wird dem Beamten nachgezahlt, wenn das Verfahren nicht den Verlust des Amtes zur Folge gehabt hat.

Erinnerungen über die Verwendung des Einkommens stehen dem Beamten nicht zu; wohl aber ist ihm auf Verlangen eine Nachweisung über diese Verwendung zu ertheilen.

§. 57.

Wird der Beamte freigesprochen, so muß ihm der innebehaltene Theil des Diensteinkommens vollständig nachgezahlt werden.

§. 58.

Vorläufige Untersagung der Ausübung der Amtsverrichtungen.

Wenn Gefahr im Verzuge ist, kann einem Beamten auch von solchen Vorgesetzten, die seine Suspension zu verfügen nicht ermächtigt sind, die Ausübung der Amtsverrichtungen vorläufig untersagt werden; es ist aber darüber sofort an die höhere Behörde zu berichten.

Vierter Abschnitt.

Nähere und besondere Bestimmungen in Betreff der Beamten der Justizverwaltung.

§. 59.

Hinsichtlich der Beamten der Justizverwaltung, welche kein Richteramt bekleiden, gelten die nachfolgenden näheren Bestimmungen.

§. 60.

§. 60.

1. Ordnungsstrafen gegen verschiedene Justizbeamte.

Der Justizminister kann gegen alle Beamte Ordnungsstrafen jeder Art (§§. 18. und 22.) verhängen, vorbehaltlich der in den §§. 72. bis 75. enthaltenen Einschränkungen.

§. 61.

Beamte der Staatsanwaltschaft und der gerichtlichen Polizei.

Der Staatsanwalt bei einem Appellationsgerichte (Ober-Staatsanwalt, Generalprokurator) ist befugt, gegen alle im Bezirke des Appellationsgerichts angestellten Beamten der Staatsanwaltschaft Warnungen und Verweise, gegen die Beamten der Staatsanwaltschaft bei den Polizeigerichten (Polizeianwalte) und gegen die Beamten der gerichtlichen Polizei Warnungen, Verweise und Geldbuße bis zu zehn Thalern zu verhängen.

Die Artikel 280. 281. 282. der Rheinischen Strafprozeßordnung sind aufgehoben.

§. 62.

Der Staatsanwalt bei einem Gerichte erster Instanz (Oberprokurator) ist befugt, allen Beamten der Staatsanwaltschaft und der gerichtlichen Polizei im Bezirke dieses Gerichtes Warnungen zu ertheilen.

§. 63.

Büreau- und Unterbeamte.

Die Vorgesetzten, welche außer dem Justizminister befugt sind, von Amtswegen oder auf den Antrag des Staatsanwaltes gegen Büreau- und Unterbeamte der Gerichte, namentlich die Beamten des Sekretariates, der Kalkulatur, der Kassen- und Deposital-Verwaltung, der Registratur, der Kanzlei und der Exekutionsvollstreckung Ordnungsstrafen zu verhängen, sind:

1) Der Erste Präsident eines obersten Gerichtshofes in Ansehung der bei demselben angestellten Beamten. Die Geldbuße darf die Summe von dreißig Thalern nicht übersteigen.
2) Der Erste Präsident eines Appellationsgerichtes in Ansehung der Beamten innerhalb des Appellationsgerichts-Bezirkes, mit der nämlichen Beschränkung in Betreff der Geldbußen.
3) Der Präsident oder Direktor eines Gerichts erster Instanz in Ansehung der Beamten innerhalb des Bezirkes dieses Gerichtes. Die Geldbuße darf die Summe von zehn Thalern nicht übersteigen.
4) Der Dirigent einer Kreisgerichts-Deputation in Ansehung der bei derselben angestellten Beamten. Die Geldbuße darf die Summe von drei Thalern nicht übersteigen.
5) Der Einzelrichter in Ansehung der bei dem Gerichte (der Gerichtsdeputation) angestellten Beamten mit der nämlichen Beschränkung in Betreff der Geldbuße.

§. 64.

Gerichtsschreiber, Gerichtsvollzieher bei den Rheinischen Gerichten.

In Ansehung der Gerichtsschreiber und Gerichtsvollzieher, welche bei dem Rheinischen Revisions- und Kassationshofe und bei den übrigen Rheinischen

schen Gerichten angestellt sind, finden die Bestimmungen des §. 63. mit der Modifikation Anwendung, daß Geldbußen gegen sie nicht zu verhängen sind und die Befugniß, Warnungen und Verweise gegen Gerichtsvollzieher auszusprechen, nur den Beamten der Staatsanwaltschaft zusteht, und zwar:

1) Dem Generalprokurator bei dem Rheinischen Revisions- und Kassationshofe in Ansehung der bei diesem Gerichtshofe angestellten Gerichtsvollzieher.
2) Dem Generalprokurator bei dem Appellationsgerichtshofe in Ansehung derjenigen, welche in dem Appellationsgerichtsbezirke angestellt sind.
3) Dem Oberprokurator eines Landgerichtes in Ansehung derjenigen, welche in dem Bezirke dieses Gerichtes angestellt sind.

§. 65.

Parketsekretäre.

Die Befugniß, Ordnungsstrafen gegen Parketsekretäre auszusprechen, steht zu:

1) Den Generalprokuratoren gegen diejenigen, welche in deren Parket angestellt sind, dem Generalprokurator bei dem Appellationsgerichtshofe außerdem gegen diejenigen, welche in dem Parket eines Oberprokurators angestellt sind. Die Geldbuße darf die Summe von dreißig Thalern nicht übersteigen.
2) Dem Oberprokurator bei einem Landgerichte gegen diejenigen, welche in seinem Parket angestellt sind. Die Geldbuße darf die Summe von zehn Thalern nicht übersteigen.

§. 66.

Büreau- und Unterbeamte bei den Generalkommissionen und dem Revisionskollegium.

Der Dirigent einer Generalkommission hat die Befugniß, die bei derselben und in deren Bezirke angestellten Beamten mit Warnungen, Verweisen und Geldbußen bis zu dreißig Thalern zu belegen.

Gleiche Befugniß hat der Präsident des Revisionskollegiums in Ansehung der bei dieser Behörde angestellten Beamten.

§. 67.

Spezialkommissarien.

Die Generalkommissionen und landwirthschaftlichen Regierungsabtheilungen sind befugt, gegen die Spezialkommissarien Warnungen, Verweise und Geldbußen bis zu dreißig Thalern endgültig zu verhängen.

§. 68.

Büreau- und Unterbeamte bei dem Generalauditoriat und dessen Unterbehörden.

Der General-Auditeur kann die bei dem General-Auditoriate angestellten oder dieser Behörde untergeordneten Beamten mit Warnungen, Verweisen und Geldbußen bis zu dreißig Thalern belegen.

§. 69.

Beschwerde gegen Ordnungsstrafen.

Die Beschwerde gegen Ordnungsstrafen geht:

1) in den Fällen des §. 63. Nr. 1. und 2. an den Justizminister;

2) in

2) in den übrigen Fällen des §. 63. an den Ersten Präsidenten des Appellationsgerichtes, und von dessen Verfügung an den Justizminister;
3) von den Verfügungen eines Beamten der Staatsanwaltschaft an den höheren Beamten derselben, und von dessen Verfügung an den Justizminister;
4) in den Fällen des §. 66. an den Minister für landwirthschaftliche Angelegenheiten;
5) in den Fällen des §. 68. an den Kriegsminister.

§. 70.

2. Entfernung aus dem Amte. Staatsanwalte und Beamte der gerichtlichen Polizei.

Die Bestimmungen über die Entfernung aus dem Amte (§. 25. Nr. 1., §. 26. ff.) finden auf die Beamten der Staatsanwaltschaft Anwendung. In Ansehung der Polizeianwalte und der Beamten der gerichtlichen Polizei ist deren sonstige amtliche Eigenschaft für die Zuständigkeit der Disziplinarbehörde maaßgebend.

§. 71.

Büreau- und Unterbeamte.

Hinsichtlich der Büreau- und Unterbeamten bei den Gerichten (§. 63.) treten folgende Modifikationen ein:

1) Die Verfügung wegen Einleitung des Disziplinarverfahrens steht, auch bei den von dem Justizminister ernannten Beamten, dem Appellationsgerichte, und die Ernennung des Untersuchungskommissars dem Ersten Präsidenten des Gerichts zu, unbeschadet der Befugniß des Justizministers zu dieser Verfügung und Ernennung.
2) Die entscheidende Disziplinarbehörde erster Instanz ist das Appellationsgericht, und zwar in derjenigen Abtheilung, in welcher der Erste Präsident gewöhnlich den Vorsitz führt.
3) Der Staatsanwalt bei dem Appellationsgerichte kann die Einleitung des Disziplinarverfahrens beantragen. Es werden demselben vor dem Abschlusse der Voruntersuchung die Akten zur Stellung seines Antrages vorgelegt.
4) Wenn der Beamte bei einer General-Kommission oder im Bezirke derselben angestellt ist, so werden die den Appellationsgerichten und deren Ersten Präsidenten unter Nr. 1. und 2. beigelegten Befugnisse von der Generalkommission und deren Dirigenten, und wenn der Beamte bei dem Revisionskollegium angestellt ist, von dieser Behörde und deren Präsidenten wahrgenommen, unbeschadet der Befugniß des Ministers für landwirthschaftliche Angelegenheiten, die Einleitung der Untersuchung zu verfügen und den Kommissar zu ernennen.
5) Ist der Beamte bei dem General-Auditoriate angestellt, oder demselben untergeordnet, so werden die unter Nr. 1. und 2. bezeichneten Befugnisse von dem General-Auditoriate und dem General-Auditeur wahrgenommen, unbeschadet der Befugniß des Kriegsministers, die Einleitung der Untersuchung zu verfügen und den Kommissar zu ernennen.

§. 72.

§. 72.

Besondere Bestimmungen für Gerichtsschreiber und Gerichtsvollzieher.

Wenn ein Gerichtsschreiber oder Gerichtsvollzieher im Bezirke des Rheinischen Appellationsgerichtshofes zu Cöln ein Dienstvergehen begangen hat, welches mit schwererer Strafe als Verweis zu ahnden ist, so findet das durch die Verordnung vom 21. Juli 1826. vorgeschriebene Verfahren statt.

An der Befugniß der Gerichte, jede der im §. 3. jener Verordnung bestimmten Strafen zu verhängen, sowie über die in der Sitzung statt findenden Dienstvergehen zu erkennen, wird nichts geändert.

Die §§. 2. bis 10., 52. bis 54. der gegenwärtigen Verordnung finden ebenfalls Anwendung, in Ansehung der Gerichtsschreiber auch die §§. 11. bis 16. und 55. bis 57. Jedoch steht die Verfügung der Amtssuspension (§. 54.), welche auf den schriftlichen Antrag des Staatsanwaltes erfolgen kann, nur dem Gerichte zu, welches in der Disziplinarsache zu erkennen hat, vorbehaltlich der von einer Verfügung des Landgerichtes zulässigen Beschwerde an den Appellationsgerichtshof.

§. 73.

Besondere Bestimmungen für Advokaten, Rechtsanwalte, Notarien.

Auf die Advokaten, Rechtsanwalte und Notarien finden nur die Bestimmungen der §§. 2. bis 10. und der §§. 52. bis 54. dieser Verordnung Anwendung.

Im Uebrigen gelten die nachstehenden Vorschriften (§§. 74. bis 83.)

§. 74.

Hinsichtlich der Notarien im Bezirke des Rheinischen Appellationsgerichtshofes zu Cöln verbleibt es bei der Verordnung vom 25. April 1822.

Wegen der Amtssuspension gelten die Bestimmungen des letzten Absatzes des §. 72.

§. 75.

Die Verordnung vom 7. Juni 1844., betreffend die Ausübung der Disziplin über Advokaten und Anwalte, und die Verordnung vom 30. April 1847. über die Bildung eines Ehrenrathes bleiben mit den nachstehenden Modifikationen in Kraft.

§. 76.

In den Fällen des §. 9. der gegenwärtigen Verordnung ist die Beschwerde an das Appellationsgericht und im Bezirke des Rheinischen Appellationsgerichtshofes an den Disziplinarsenat zulässig.

Die von einem Disziplinarrathe in Gemäßheit des §. 54. verfügte Amts-Suspension bedarf der Bestätigung des Disziplinarsenates, wegen welcher auf den schriftlichen Antrag des Generalprokurators Beschluß gefaßt wird. Der Disziplinarsenat kann auch auf den schriftlichen Antrag des General-Prokurators die Amtssuspension verfügen.

§. 77.

§. 77.

Wenn ein Disziplinarrath oder ein Ehrenrath eine Disziplinaruntersuchung in Fällen, wo sie statt finden sollte, nicht einleitet, oder wenn er die Erledigung einer eingeleiteten Untersuchung in einer dem Dienste nachtheiligen Weise verzögert, so kann das Appellationsgericht durch einen in der Plenar-Versammlung gefaßten Beschluß die Sache zur Untersuchung und Entscheidung an sich ziehen.

Zum Zwecke der Beschlußnahme hierüber kann der Erste Präsident eine Plenarversammlung berufen; sie muß berufen werden, wenn eine Abtheilung des Gerichtes es begehrt, oder wenn der Staatsanwalt seinen mit Gründen unterstützten schriftlichen Antrag darauf richtet.

§. 78.

Wenn das Appellationsgericht die Sache an sich zieht, so beauftragt dessen Erster Präsident einen Richter mit der Voruntersuchung, und es kommen die Bestimmungen des zweiten und dritten Abschnittes der die Richter betreffenden Verordnung vom 10. Juli d. J. zur Anwendung.

Die Berufung steht dem Staatsanwalte bei dem Appellationsgerichte gegen jedes Endurtheil, und dem Angeschuldigten gegen jedes Urtheil zu, welches auf eine Geldbuße von mehr als einhundert Thalern, oder Dienstentlassung, oder welches auf Suspension oder Verlust der Eigenschaft als Advokat oder Anwalt lautet.

§. 79.

So lange für die Rechtsanwalte bei den obersten Gerichtshöfen ein Ehrenrath oder Disziplinarrath nicht besteht, werden die Disziplinarsachen von dem obersten Gerichtshofe nach den Bestimmungen des zweiten und dritten Abschnittes der die Richter betreffenden Verordnung vom 10. Juli d. J. erledigt.

§. 80.

Hinsichtlich der Disziplinarstrafen kommt in Fällen der §§. 78. 79. und 81. die Verordnung vom 30. April 1847., und bei dem Rheinischen Revisions- und Kassationshofe, sowie bei den übrigen Rheinischen Gerichten die Verordnung vom 7. Juni 1844. zur Anwendung.

§. 81.

Dienstvergehen der Advokaten und Rechtsanwalte in den Sitzungen.

Wenn Dienstvergehen eines Advokaten oder Rechtsanwaltes in der Sitzung eines obersten Gerichtshofes, eines Appellationsgerichtes, eines Schwurgerichtshofes, eines Landgerichtes, Kreisgerichtes oder Stadtgerichtes vorfallen, so ist das Gericht, welches die Sitzung hält, selbst wenn es nur eine Abtheilung des ganzen Gerichtes bildet, befugt, über diese Vergehen sofort oder in einer fortgesetzten Sitzung zu erkennen. Dieselbe Befugniß hat das Gericht, oder die Abtheilung desselben, in Ansehung der in der Sitzung ermittelten Vergehen, wenn darüber sofort erkannt werden kann.

§. 82.

Gegen die von einem anderen Gerichte, als einem obersten Gerichtshofe erlassenen Urtheile findet die Berufung nach den in dem zweiten Absatze des §. 78. enthaltenen Bestimmungen statt.

Im Uebrigen kommen die §§. 42. und folgende des zweiten und dritten Abschnittes der die Richter betreffenden Verordnung vom 10. Juli d. J. zur Anwendung. Der §. 1. der Verordnung vom 7. Juni 1844. ist aufgehoben.

§. 83.

Erledigung des Amtes eines Rechtsanwaltes, Notars, Gerichtsvollziehers.

Wenn ein Rechtsanwalt, ein Notar oder ein Gerichtsvollzieher durch Blindheit, Taubheit oder ein sonstiges körperliches Gebrechen, oder durch die eingetretene Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zur Erfüllung seiner Amtspflichten unfähig geworden, und dieser Zustand ein dauernder ist, so hat der Staatsanwalt bei dem Appellationsgerichte ihn oder seinen nöthigenfalls zu bestellenden Kurator zur Niederlegung des Amtes aufzufordern.

Geht innerhalb sechs Wochen nach dieser Aufforderung eine Erklärung nicht ein, oder erfolgt ein Widerspruch, so beschließt das Appellationsgericht in der durch den §. 25. der Verordnung vom 10. Juli d. J. vorgeschriebenen Zusammensetzung, nachdem das im §. 63. ebendaselbst vorgeschriebene und geeigneten Falles das im Schlußsatze des §. 64. zugelassene Verfahren statt gefunden hat, nach Anhörung des Staatsanwaltes endgültig darüber, ob der Fall der Niederlegung des Amtes vorliege.

Beschließt das Gericht, daß dieser Fall vorhanden sei, so kann der Justiz-Minister die Stelle für erledigt erklären.

Fünfter Abschnitt.

Besondere Bestimmungen in Betreff der Gemeindebeamten.

§. 84.

In Bezug auf solche Gemeindebeamte, die weder von dem Könige, noch von der Bezirksregierung ernannt oder bestätigt werden, gilt die nachstehende besondere Vorschrift:

Außer dem Präsidenten der Bezirksregierung kann auch diejenige Behörde, welcher die Ernennung oder Bestätigung der Beamten zusteht, wenn Veranlassung zu einem förmlichen Disziplinarverfahren vorliegt, die Einleitung desselben verfügen und den Untersuchungs-Kommissar ernennen.

Nach geschlossener Voruntersuchung werden die Akten dem Präsidenten der Bezirksregierung übersandt.

Sechster Abschnitt.

Besondere Bestimmungen in Betreff der Militairbeamten.

§. 85.

In Ansehung der Militairbeamten (Beilage A. zum Militair-Strafgesetzbuch)

buch) und der Civilbeamten der Militairverwaltung ist die Militair-Intendantur die entscheidende Disziplinarbehörde erster Instanz (§. 25. Nr. 2.), wenn der Angeschuldigte ein ihr untergeordneter Beamter ist.

§. 86.

Ist der Beamte der Militair-Intendantur nicht untergeordnet, so verfügt der kommandirende General des Armeekorps die Einleitung der Untersuchung und ernennt den Kommissar. Die entscheidende Disziplinarbehörde erster Instanz ist die Militair-Disziplinar-Kommission.

§. 87.

Die Militair-Disziplinar-Kommission hat ihren Sitz am Garnisonorte des Generalkommando's und besteht für jedes Armeekorps aus einem Obersten als Vorsitzenden und sechs anderen Mitgliedern, von welchen drei zu den Stabsoffizieren, Hauptleuten oder Rittmeistern, die übrigen zu den oberen Beamten der Militairverwaltung gehören müssen. Ist der Angeschuldigte ein Militairarzt, so sollen die drei letztgenannten Mitglieder der Kommission stets Militair-Oberärzte sein.

Die Mitglieder der Kommission werden von dem Kriegsminister ernannt.

§. 88.

Die Verrichtungen der Staatsanwaltschaft bei den Militair-Intendanturen und Militair-Disziplinar-Kommissionen werden von dem Korps-Auditeur oder einem anderen durch den Kriegsminister bezeichneten Auditeur wahrgenommen.

§. 89.

In Betreff der Verfügung von Disziplinarstrafen, die nicht in der Entfernung aus dem Amte bestehen, gegen Militairbeamte kommen die auf diese Beamten bezüglichen besonderen Bestimmungen zur Anwendung.

Dasselbe gilt von der Amtssuspension aller Beamten der Militairverwaltung im Falle des Krieges.

Siebenter Abschnitt.

Besondere Bestimmungen in Betreff der Entlassung von Beamten, welche auf Widerruf angestellt sind, der Referendarien u. s. w.

§. 90.

Beamte, welche auf Probe, auf Kündigung, oder sonst auf Widerruf angestellt sind, können ohne ein förmliches Disziplinarverfahren von der Behörde, welche ihre Anstellung verfügt hat, entlassen werden.

Waren sie vorher in einem anderen Amte ohne einen solchen Vorbehalt angestellt, so kann die Entlassung aus dem Amte ohne förmliches Disziplinarverfahren nicht verhängt werden.

Dem auf Grund der Kündigung entlassenen Beamten ist in allen Fällen

len bis zum Ablaufe der Kündigung sein volles Diensteinkommen zu gewähren.

§. 91.

Referendarien oder Auskultatoren, welche durch eine tadelhafte Führung zu der Belassung im Dienste sich unwürdig zeigen, oder in ihrer Ausbildung nicht gehörig fortschreiten, können von dem vorgesetzten Minister, nach Anhörung der Vorsteher der Provinzialdienstbehörde, ohne weiteres Verfahren aus dem Dienste entlassen werden.

§. 92.

In Ansehung der Entlassung der Supernumerarien und der sonst zur Erlernung des Dienstes bei den Behörden beschäftigten Personen kommen die darauf bezüglichen besonderen Bestimmungen zur Anwendung.

§. 93.

In Bezug auf Kanzleidiener, Boten, Kastellane und andere in gleicher Kategorie stehende oder blos zu mechanischen Dienstleistungen bestimmte Diener, welche bei den obersten Verwaltungsbehörden oder in solchen Verwaltungszweigen angestellt sind, in welchen keine Provinzialdienstbehörden bestehen, entscheidet endgültig der Minister, nach Anhörung des Angeschuldigten und auf den Vortrag zweier Referenten, zu denen stets ein Justitiar, oder, wenn ein solcher bei der Verwaltungsbehörde nicht angestellt ist, ein Rath des Justiz-Ministeriums gehören muß.

Achter Abschnitt.

Verfügungen im Interesse des Dienstes, welche nicht Gegenstand eines Disziplinarverfahrens sind.

§. 94.

Versetzung ohne Strafe, Wartegeld, Pension.

Die nachbenannten Verfügungen, welche im Interesse des Dienstes getroffen werden können, sind nicht Gegenstand des Disziplinarverfahrens, vorbehaltlich des im §. 50. vorgesehenen Falles:

1) Versetzung in ein anderes Amt von nicht geringerem Range und etatsmäßigem Diensteinkommen, mit Vergütung der reglementsmäßigen Umzugskosten.

   Als eine Verkürzung im Einkommen ist es nicht anzusehen, wenn die Gelegenheit zur Verwaltung von Nebenämtern entzogen wird, oder die Beziehung der für die Dienstunkosten besonders ausgesetzten Einnahmen mit diesen Unkosten selbst fortfällt.

2) Einstweilige Versetzung in den Ruhestand mit Gewährung von Wartegeld.

   Es sind hierbei die Vorschriften der Verordnungen vom 14. Juni und 24. Oktober 1848. zu beobachten.

Außer

Außer dem daselbst vorgesehenen Falle können durch Königliche Verfügung jederzeit die nachbenannten Beamten mit Gewährung des vorschriftsmäßigen Wartegeldes einstweilig in den Ruhestand versetzt werden:

Unterstaatssekretäre,
Ministerialdirektoren,
Oberpräsidenten,
Regierungspräsidenten und Vicepräsidenten,
Beamte der Staatsanwaltschaft bei den Gerichten,
Vorsteher Königlicher Polizeibehörden,
Landräthe;
ferner die Gesandten und andere diplomatische Agenten.

Wartegeldempfänger, welche zur Zeit der Verkündigung der Verfassungs-Urkunde etatsmäßig angestellt waren, sollen bei Wiederbesetzung erledigter Stellen, für welche sie sich eignen, vorzugsweise berücksichtigt werden.

3) Gänzliche Versetzung in den Ruhestand mit Gewährung der vorschriftsmäßigen Pension.

§. 95.

Gänzliche Versetzung in den Ruhestand.

Die gänzliche Versetzung in den Ruhestand (Pensionirung) tritt ein, wenn der Beamte durch Blindheit, Taubheit oder ein sonstiges körperliches Gebrechen, oder durch die eingetretene Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zur Erfüllung seiner Amtspflichten unfähig geworden ist.

§. 96.

Sucht der Beamte seine Versetzung in den Ruhestand nicht nach, obgleich der Zustand, welcher ihn zur Erfüllung seiner Amtspflichten unfähig macht, ein dauernder ist, so wird ihm oder seinem nöthigenfalls hierzu besonders zu bestellenden Kurator von der vorgesetzten Dienstbehörde unter Angabe des zu gewährenden Pensionsbetrages eröffnet, daß der Fall seiner Versetzung in den Ruhestand vorliege.

§. 97.

Innerhalb sechs Wochen nach einer solchen Eröffnung (§. 96.) kann der Beamte seine Einwendungen bei der vorgesetzten Dienstbehörde anbringen. Ist dies geschehen, so werden die Verhandlungen an den vorgesetzten Minister eingereicht, welcher, sofern nicht der Beamte von dem Könige ernannt ist, über die Pensionirung entscheidet.

Gegen diese Entscheidung steht dem Beamten der Rekurs an das Staatsministerium binnen einer Frist von vier Wochen nach Empfang der Entscheidung zu.

Des Rekursrechtes ungeachtet, kann der Beamte von dem Minister sofort der weiteren Amtsverwaltung vorläufig enthoben werden.

Ist der Beamte von dem Könige ernannt, so erfolgt die Entscheidung von dem Könige auf den Antrag des Staatsministeriums.

§. 98.

§. 98.

Dem Beamten, dessen Versetzung in den Ruhestand verfügt ist, wird sein volles Gehalt noch bis zum Ablaufe desjenigen Vierteljahres fortgezahlt, welches auf den Monat folgt, worin ihm die Entscheidung des Ministers oder des Königs bekannt gemacht worden ist.

§. 99.

Wenn der Beamte gegen die ihm gemachte Eröffnung (§. 96.) innerhalb sechs Wochen keine Einwendungen erhoben hat, so wird in derselben Weise verfügt, als wenn er seine Pensionirung selbst nachgesucht hätte.

Die Entscheidung steht dem Minister zu, und die Zahlung des vollen Gehaltes dauert bis zu dem im §. 98. bestimmten Zeitpunkte.

§. 100.

Ist ein Beamter vor dem Zeitpunkte, mit welchem die Pensionsberechtigung für ihn eingetreten sein würde, dienstunfähig geworden, so kann er gegen seinen Willen nur unter Beobachtung derjenigen Formen, welche für die Disziplinaruntersuchung vorgeschrieben sind, in den Ruhestand versetzt werden.

Wird es jedoch für angemessen befunden, dem Beamten eine Pension zu dem Betrage zu bewilligen, welcher ihm bei Erreichung des vorgedachten Zeitpunktes zustehen würde, so kann die Pensionirung desselben nach den Vorschriften der §§. 96—99. erfolgen.

§. 101.

Die vorstehenden Bestimmungen über einstweilige und gänzliche Versetzung in den Ruhestand finden nur auf Beamte im unmittelbaren Staatsdienste Anwendung.

In Bezug auf die mittelbaren Staatsdiener bleiben die wegen Pensionirung derselben bestehenden Vorschriften in Kraft.

§. 102.

Die Vorschriften der gegenwärtigen Verordnung gelten auch in Ansehung der zur Disposition gestellten oder einstweilen in Ruhestand versetzten Beamten.

§. 103.

Besondere Bestimmungen für den Bezirk des Rheinischen Rechtes.

Im Bezirke des Rheinischen Appellationsgerichtshofes zu Cöln wird an den bestehenden Gesetzen, welche Verletzungen der Amtspflicht mit Geldbußen irgend einer Art, und gewisse aus Fahrlässigkeit begangene Verletzungen der Amtspflicht mit Strafen des gemeinen Strafrechts bedrohen, durch die Bestimmungen der §§. 3 und 5. nichts geändert.

Die Verfolgung wegen solcher Handlungen findet in der bisherigen Weise statt.

§. 104.

Uebergangsbestimmungen.

Die gerichtlichen Untersuchungen, welche zur Zeit der Verkündigung der ge-

gegenwärtigen Verordnung bereits eröffnet sind, werden in der bisherigen Weise zu Ende geführt. Die Untersuchung wird als eröffnet betrachtet, wenn der Beschuldigte als solcher vernommen oder Behufs seiner Vernehmung vorgeladen ist. Die ergangenen oder ergehenden Strafurtheile werden ohne Rücksicht auf die Bestimmungen dieser Verordnung vollstreckt.

Die bereits eingeleiteten Disziplinaruntersuchungen werden bis zum Abschlusse der Voruntersuchung in der bisherigen Weise zu Ende geführt. Im Uebrigen finden auf das Verfahren die Bestimmungen dieser Verordnung Anwendung.

§. 105.

Alle dieser Verordnung entgegenstehenden Bestimmungen sind aufgehoben.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Sanssouci, den 11. Juli 1849.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Graf v. Brandenburg. v. Ladenberg. v. Manteuffel. v. Strotha. v. d. Heydt. v. Rabe. Simons.